

ZH_BEZIRKSGERICHT_DIELSDORF DG170016 vom 18. Dezember 2017

Zh Bezirksgericht Dielsdorf, 2017-12-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_bezirksgericht_dielsdorf_DG170016

FR: ZH_BEZIRKSGERICHT_DIELSDORF DG170016 du 18 décembre 2017

IT: ZH_BEZIRKSGERICHT_DIELSDORF DG170016 del 18 dicembre 2017

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 13. Juni 2017 überwies die Anklägerin die Anklageschrift mit den Untersuchungsakten an das Kollegialgericht in Strafsachen des Bezirkes Dielsdorf und erhob gegen die Beschuldigte zufolge versuchter Anstiftung zur vorsätzlichen Tötung Anklage (act. D1/1 bis act. D1/24).

E. 1.1

Die Verfahrenskosten setzen sich aus den Gebühren zur Deckung des Aufwands und den Auslagen im konkreten Straffall zusammen (Art. 442 Abs. 1 StPO). Auslagen sind namentlich die Kosten für die amtliche Verteidigung und unentgeltliche Verbeiständung, Kosten für Übersetzungen, Gutachten, die Mitwirkung anderer Behörden sowie Post-, Telefon- und ähnliche Spesen (Art. 422 Abs. 2 StPO).

E. 1.2

Die Berechnung der Verfahrenskosten und die Festlegung der Gebühren regeln Bund und Kantone (Art. 424 Abs. 1 StPO). Die Kosten des gerichtlichen Verfahrens bemessen sich nach der Gebührenverordnung des Obergerichts (GebV OG, LS 211.11). Im Kanton Zürich bestimmt sich die Gebühr für den Strafprozess nach der Bedeutung des Falls, dem Zeitaufwand des Gerichts sowie der Schwierigkeit des Falles (§ 2 Abs. 1 i.V.m. § 14 GebV OG). Für das vorliegende erstinstanzliche Verfahren vor dem Gericht beträgt die Gebühr Fr. 150.– bis Fr. 12'000.– (§ 14 Abs. 1 lit. a GebV). Im vorliegenden Fall rechtfertigt es sich, die Entscheidgebühr auf Fr. 3'000.– festzusetzen.

E. 1.3

Die obenstehende Vorfrage wurde nach kurzer Beratung des Gerichts entschieden und der Entscheid wurde den Parteien anlässlich der Hauptverhandlung mündlich eröffnet (Prot. S. 8). Da eine Begründung hierzu nur summarisch erfolgte und eine Anfechtung eines Entscheids einer Vorfrage erst mit dem Entscheid möglich ist (vgl. HAURI in: Basler Kommentar StPO JStPO, NIG-GLI/HEER/WIPRÄCHTIGER [Hrsg.], Basel 2014, 2. Auflage, Art. 339 N 21 [fortan: BSK-StPO]), sind an dieser Stelle weitere Ausführungen angezeigt:

E. 1.3.1

Die amtliche Verteidigung wird nach dem Anwaltstarif des Kantons Zürich entschädigt (Art. 135 Abs. 1 StPO). Gemäss § 16 Abs. 1 AnwGebV bemisst sich im Vorverfahren nach Art. 299 ff. StPO die Gebühr nach dem notwendigen Zeitaufwand der Vertretung. Es gelten die Ansätze gemäss § 3 AnwGebV. § 17 Abs. 1 AnwGebV hält fest, dass für die Führung eines Strafprozesses einschliesslich Vorbereitung des Parteivortrags und Teilnahme an der

Hauptverhandlung vor den Bezirksgerichten die Grundgebühr in der Regel Fr. 1'000.– bis Fr. 28'000.– beträgt, wobei auch hier die Bedeutung des Falls Grundlage für die Festsetzung der Anwaltsgebühr bildet (§ 2 Abs. 1 lit. b AnwGebV).

E. 1.3.2

Vorliegend reichte der amtliche Verteidiger mit Eingabe vom 8. Dezember 2017 und anlässlich der Hauptverhandlung seine Honorarnoten ein (act. D1/33/1 und act. D1/42). Darin wurde für seine gesamten Aufwendungen inklusive Teilnahme an der Hauptverhandlung ein Honorar von Fr. 16'701.70 und Barauslagen von Fr. 341.–, zuzüglich Mehrwertsteuer in Höhe von Fr. 1'363.40 geltend gemacht.

- 57 -

E. 1.3.3

Die geltend gemachte Entschädigung geht für das Vorverfahren nicht über den notwendigen Zeitaufwand hinaus und für das Verfahren vor dem Bezirksgericht erscheint sie der Bedeutung des Falls angemessen. Der amtliche Verteidiger ist demzufolge antragsgemäss zu entschädigen, insgesamt mit Fr. 18'406.10. 2. Auferlegung

E. 2

Mit Verfügung vom 29. Juni 2017 wurde den Parteien die Gerichtsbesetzung bekannt gegeben und mitgeteilt, dass das Gericht nebst der Befragung der Beschuldigten keine weitere Beweisabnahmen vorsehe. Gleichzeitig wurde den Parteien Frist angesetzt, um eigene Beweisanträge zu stellen (act. D1/25). Die Anklägerin und die Verteidigerin der Beschuldigten liessen sich innert Frist nicht vernehmen. Die Vertreterin des Privatklägers teilte mit Eingabe vom 4. Juli 2017 mit, dass man auf das Stellen von Beweisanträgen verzichte, jedoch stellte sie den Antrag, es sei anlässlich der Hauptverhandlung im Sinne einer Schutzmassnahme von einer Begegnung zwischen dem Privatkläger und der Beschuldigten abzusehen und die Befragung des Privatklägers per Video durchzuführen (act. D1/27). Der Vertreterin des Privatklägers wurde daraufhin telefonisch mitgeteilt, dass das Gericht keine Befragung des Privatklägers vorsehe, weshalb die Vertreterin des Privatklägers den Antrag zurückgezogen hat (Prot. S. 6).

E. 2.1

Gemäss Art. 426 Abs. 1 StPO trägt die beschuldigte Person die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird. Ausgenommen sind die Kosten für die amtliche Verteidigung und der unentgeltlichen Verbeiständung der Privatklägerschaft, welche auf die Gerichtskasse genommen werden (Art. 426 Abs. 1 StPO; Art. 426 Abs. 4 StPO) und zurückzuerstatten sind, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse der beschuldigten Person erlauben (Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO; Art. 138 Abs. 1 StPO).

E. 2.2

Vorliegend wurde die Beschuldigte im Anklagepunkt schuldig gesprochen, weshalb die Verfahrenskosten der Beschuldigten aufzuerlegen sind. Diejenigen der amtlichen Verteidigung werden indessen einstweilen auf die Gerichtskasse genommen unter Hinweis auf Art. 135 Abs. 4 StPO, wonach die Beschuldigte verpflichtet ist, dem Kanton diese Entschädigung zurückzuzahlen, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

- 58 - 3. Prozessentschädigung

E. 2.3

Zum Eventualantrag: Es ist dem Verteidiger der Beschuldigten zuzustimmen, dass es die Verfahrensleitung während dem Vorverfahren unterlassen hat, die Arbeitgeberin der Beschuldigten zu informieren, obwohl die Beschuldigte anlässlich ihrer Haftvernahme vom 27. Januar 2017 darum gebeten hat. Auch stimmt es, dass der Beschuldigten fristlos gekündigt worden ist (act. D1/5/3 und act. D1/16/9-11). Art. 214 Abs. 1 lit. b StPO sieht vor, dass die zuständige Strafbehörde umgehend auf Wunsch der beschuldigten Person ihren Arbeitgeber über das Fernbleiben der Arbeit informiert. Dies stellt eine Ordnungsvorschrift dar, jedoch kann die beschuldigte Person Schadenersatzansprüche gegen das Gemeinwesen geltend machen, wenn ihr kausal durch das Unterlassen der Mitteilung ein Schaden erwächst (BSK-StPO, ALBERTINI/ARMBRUSTER, Art. 214 N 11). Ein solcher Schaden berechnet sich analog zu Art. 41 ff. OR (BGer 6B_17/2014 vom 1. Juli 2014, E. 2.6). Vorliegend stellt sich insbesondere die Frage, ob die fristlose Kündigung tatsächlich auf die fehlende Benachrichtigung an den Arbeitgeber zurückzuführen ist. Aus den Akten wird ersichtlich, dass die Beschuldigte unmittelbar nach ihrer Inhaftierung, den Arbeitgeber mittels Brief selber über ihre Inhaftierung informierte (act. D1/16/11). Auch stellt sich die Frage, weshalb der Verteidiger der Beschuldigten die Kündigung nicht angefochten hat. Die Beschuldigte ist somit mit ihrem Begehren auf den Weg des Zivilprozesses zu verweisen. VIII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Verfahrenskosten

- 56 -

E. 2.4

Andererseits sind auch allfällige Fantasie- oder Lügensignale zu berücksichtigen. Als Indizien für falsche Aussagen gelten Unstimmigkeiten oder grobe Widersprüche in den eigenen Aussagen, Zurücknahme oder erhebliche Abschwächungen in den ursprünglichen Anschuldigungen, Übersteigerungen in den Beschuldigungen im Verlaufe von mehreren Einvernahmen, unklare, verschwommene oder ausweichende Antworten sowie gleichförmig, eingeübt und stereotyp wirkende Aussagen. Fehlen Realitätskriterien oder finden sich Lügensignale, so gilt dies als Indiz für eine Falschaussage (vgl. zum Ganzen: ROLF BENDER/ARMIN NACK/WOLFGANG-DIETRICH TREUER, Tatsachenfeststellungen vor Gericht, 3. Auflage, München 2007, S. 68 ff., 72 ff.; VOLKER DITTMANN, Zur Glaubhaftigkeit von Zeugenaussagen, Plädoyer 2/1997, S. 28 ff. und 33 ff.; ROLF BENDER, Die häufigsten Fehler bei der Beurteilung von Zeugenaussagen, SJZ 81/1985, S. 53 ff.; ROBERT HAUSER, Der Zeugenbeweis im Strafprozessrecht mit Berücksichtigung des Zivilprozesses, Diss. Zürich 1974, S. 316 ff.).

E. 2.5

Beim Abwägen von Aussagen ist im Besonderen zwischen der Glaubwürdigkeit einer Person und der Glaubhaftigkeit ihrer Aussage zu unterscheiden. Während erstere die Grundlage dafür liefert, ob einer Person grundsätzlich getraut werden kann, ist letztere für die im Prozess massgebende Entscheidung bedeutungsvoll, ob sich der Sachverhalt zur Hauptsache so zugetragen hat oder nicht (HAUSER, a.a.O., S. 312 ff.). Bei der Würdigung von Aussagen kommt der allgemeinen Glaubwürdigkeit einer Person indessen eher eine untergeordnete Bedeutung zu. Das Interesse einer Aussageperson am Prozessausgang oder die persönliche Bindung zu anderen Prozessbeteiligten ist für sich allein noch kein Grund, ihren Aussagen zu misstrauen. Erst das Hinzutreten weiterer – in dieselbe Richtung

weisender – Indizien gibt begründeten Anlass, Aussagen als unzuverlässig zu verwerfen. Nach neuerer Lehre und Rechtsprechung ist daher vielmehr

- 13 - auf die Glaubhaftigkeit der Aussagen der Aussagenden abzustellen (BENDER/NACK/TREUER, a.a.O, S. 84 ff.)

E. 2.6

Was die Aussagen eines Beschuldigten betrifft, so spricht grundsätzlich nichts dagegen, die erwähnten Kriterien in analoger Weise heranzuziehen, um Aufschluss über die Glaubhaftigkeit einzelner Angaben zu erlangen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass sich die Motivationslage des Beschuldigten in der Regel von derjenigen eines Zeugen unterscheidet. Wer eines Deliktes beschuldigt wird, dürfte als Direktbetroffener ein erhebliches – grundsätzlich legitimes – Interesse daran haben, die Geschehnisse in einem für ihn günstigen Licht erscheinen zu lassen. Daraus darf jedoch nicht bereits der generelle Schluss gezogen werden, die Aussagen eines Beschuldigten seien deshalb stets mit grosser Zurückhaltung zu würdigen. Dies liefe auf eine rechtsstaatlich unhaltbare Benachteiligung des Beschuldigten hinaus, indem zumindest der Anschein oder Eindruck erweckt würde, man glaube ihm von vornherein weniger als etwa einem Belastungszeugen. Die besondere Motivationslage ist dennoch insofern von Belang, als der Beschuldigte bei einzelnen Sachverhaltsbereichen ein zusätzliches und offenkundiges Interesse haben kann, nicht die Wahrheit zu sagen, was bei einem (unbeteiligten) Zeugen in der Regel nicht der Fall ist.

E. 3

Beweismittel Zur Erstellung des Sachverhalts liegen als Personalbeweise die Aussagen der Beschuldigten (act. D1/5/2-7), des Privatklägers B._____ (act. D1/6/1-2) und der Zeugen D._____, G._____, H._____ und I._____ bei der polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vor (act. D1/7/1-5). Hinzu kommt die Parteibefragung der Beschuldigten anlässlich der Hauptverhandlung (act. D1/35). Als Sachbeweismittel liegt insbesondere eine Videoaufnahme im Recht (act. D1/8/3). Auf das in den Akten vorliegende Gutachten über die Beschuldigte vom 20. März 2017 wird im Rahmen der rechtlichen Würdigung und Strafzumessung näher eingegangen, da es zur Erstellung des Sachverhaltes keinen Beitrag leisten kann (act. D1/9/5).

- 14 - Nachfolgend sind nun die zur Anklage gebrachten Sachverhalte anhand der vorhandenen Beweismittel zu würdigen.

E. 3.1

Gemäss Art. 433 StPO hat die Privatklägerschaft gegenüber der beschuldigten Person Anspruch auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren, wenn sie obsiegt oder die beschuldigte Person nach Art. 426 Abs. 2 StPO kostenpflichtig ist. Die Privatklägerschaft hat ihre Entschädigungsforderung zu beantragen, zu beziffern und zu belegen (Art. 433 Abs. 2 StPO).

E. 3.2

Aufgrund der Verurteilung der Beschuldigten ist dem Privatkläger demnach grundsätzlich eine angemessene Entschädigung zuzusprechen.

E. 3.3

Rechtsanwältin Y._____ machte für die Vertretung des Privatklägers eine Entschädigung in Höhe von Fr. 10'809.05 geltend (act. D1/37 und act. D1/39). Der geltend gemachte

Aufwand ist ausgewiesen und erscheint angemessen, weshalb sich weitere Ausführungen hier erübrigen.

E. 3.4

Demnach ist die Beschuldigte zu verpflichten, der Privatklägerschaft für Anwaltskosten eine Prozessentschädigung von insgesamt Fr. 10'809.05 (inkl. MwSt.) zu bezahlen. IX. Rechtsmittel

E. 4

Sachbeweismittel Videoaufnahme

E. 4.1

Allgemeines Die verschuldensangemessene Strafe kann aufgrund von Umständen, die mit der Tat grundsätzlich nichts zu tun haben, erhöht oder herabgesetzt werden. Massgebend hierfür sind im Wesentlichen täterbezogene Komponenten wie die persönlichen Verhältnisse, Vorstrafen, Leumund, Strafempfindlichkeit und Nachtatverhalten (Geständnis, Einsicht, Reue etc.; vgl. Basler Kommentar StGB und JStGB, NIGGLI MARCEL ALEXANDER/HANS WIPRÄCHTIGER [Hrsg], Basel 2013, 3. Auflage, Art. 47 N 120 ff. [fortan: BSK-StGB]).

E. 4.2

Persönliche Verhältnisse und Vorleben Die Beschuldigte ist auf den Philippinen geboren und aufgewachsen. Im Alter von 23 Jahren ist sie in die Schweiz gekommen. Ihre Schwester hat dann für sie ein Inserat aufgegeben, dass sie einen Mann suche. Danach hätten viele Männer an der Beschuldigten Interesse gehabt, jedoch sei es ihr nicht recht gewesen. Ihre Schwester habe ihr jedoch gedroht, dass sie die Beschuldigte hinauswerfen werde, wenn sie sich nicht entscheide. So kam es offenbar zufällig zur Heirat mit P._____, mit dem sie zwei Kinder, H._____ und I._____, hatte. P._____ war offenbar Alkoholiker gewesen und soll die Beschuldigte oft geschlagen haben, dennoch dauerte die Ehe 21 Jahre. Erst nachdem die Kinder der Beschuldigten ein Ultimatum stellten, hat sich die Beschuldigte gegen P._____ entschieden und sich von ihm am 4. Juni 2001 scheiden lassen. Kurz später wurde die Beschuldigte aufgrund eines Suizidversuches für längere Zeit hospitalisiert. Diagnostiziert wurde eine Anpassungsstörung mit längerer depressiver Reaktion. Die Beschuldigte ist dann eine neue Beziehung mit B._____ eingegangen. Gemäss Angaben des Hausarztes von der Beschuldigten ist die Beschuldigte mehrmals bei - 50 - ihm und auch einmal im Notfall wegen den Verletzungen gewesen. Ihr Hausarzt hat die Beschuldigten zeitweise als subdepressiv wahrgenommen, allenfalls eine leichte bis mittelgradige depressive Störung aufgrund der Situation (Ehemann, Arbeitsplatz und Finanzen) diagnostizieren können. Laut eigenen Aussagen hat B._____ die Beschuldigte aufgrund ihren Schweizer Papiere kennengelernt, jedoch sei dann Liebe entstanden. Dennoch hat sich die Beziehung zwischen der Beschuldigten und B._____ verschlechtert, als B._____ die C-Bewilligung erhalten hat. Die Beschuldigte hat auch ihren Hausarzt darum gebeten, einen Brief an das Migrationsamt zu schreiben wegen häuslicher Gewalt (act. D1/9/5). Insgesamt wirken sich die persönlichen Verhältnisse der Beschuldigten zur Tatzeit leicht strafmindernd auf die Strafzumessung aus.

E. 4.3

Vorstrafen Die Beschuldigte weist keine Vorstrafen auf (act. D1/17/1). Dies kann jedoch von jedermann erwartet werden, weshalb die Vorstrafenlosigkeit neutral zu behandeln ist (BGE 136 IV 1, E. 2.6.4).

E. 4.4

Strafempfindlichkeit Es ist in der Rechtsprechung und Literatur anerkannt, dass die schuldangemessene Strafe je nach Grad der Strafempfindlichkeit des Täters verschieden sein kann, dass bei gleicher Schuld die Strafe nicht gleich hoch, sondern gleich schwer bemessen sein muss (SCHÄFER et al., Praxis der Strafzumessung, 4. Auflage, München 2008, N 416). Momentan lebt die Beschuldigte in einem Notzimmer, hat ihre Arbeit verloren und ist von der Sozialhilfe abhängig (act. D1/35). Seit 17. März 2017 ist die Beschuldigte in ärztlicher Behandlung. Laut Arztbericht vom 22. November 2017 leidet die Beschuldigte an einer schweren Depression und weist Symptome einer posttraumatischen Belastungsstörung auf: Die Erlebnisse mit der Schwester, den Ehemännern und die Untersuchungshaft seien für die Beschuldigte traumatisierend gewesen (act. D1/33/2). Aufgrund der Verurteilung der Beschuldigten ist so-

- 51 - mit von einer gewissen Strafempfindlichkeit auszugehen, weshalb das Gericht eine weitere allerdings geringfügige Reduktion der Strafe als angebracht erachtet.

E. 4.5

Nachtatverhalten Die Beschuldigte hat die ihr vorgeworfene Tat bis heute nicht eingestanden und machte auch keine Eingeständnisse, welche zu einer effektiven Vereinfachung des Verfahrens geführt hätten. Echte Reue und Einsicht sind bei ihr nicht auszumachen. Da die Beschuldigte sich aber nicht selber belasten muss, sind diese Umstände als neutral zu werten.

E. 4.6

Fazit Insgesamt wirken sich die Täterkomponenten in der Strafzumessung leicht strafmindernd aus, weshalb es angemessen erscheint, die Beschuldigte mit einer Freiheitsstrafe von 36 Monaten zu bestrafen. 5. Strafe

E. 5

Aussagen des Zeugen I._____ (act. D1/7/5) Anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 7. Februar 2017 wurde I._____, der Sohn der Beschuldigten, als Zeuge befragt (fortan: I._____). Zur Beziehung zwischen der Beschuldigten und B._____ führte I._____ aus, dass er anfangs eher skeptisch gewesen sei, als ein neuer Mann im Leben seiner Mutter erschienen sei. Seine Mutter und B._____ seien am Anfang der Beziehung öfters zusammen ausgegangen und hätten Sachen unternommen. Ab etwa 2010/2011 habe es mehrmals Streit zwischen ihnen gegeben und die ganze Beziehung habe nachgelassen. Körperliche Gewalt habe I._____ nie gesehen, jedoch habe es häufig Streit und Beschimpfungen gegeben; diese seien durchaus

- 20 - gegenseitig gewesen. I._____ habe dies mit seiner Schwester besprochen und sie hätten beide empfunden, dass das nicht mehr so weitergehen könne. Auf Vorhalt, dass seiner Mutter versuchte Anstiftung zur vorsätzlichen Tötung vorgeworfen werde, führte I._____ aus, dass dies absurd sei. Er könne sich nicht vorstellen, dass es solche Personen in der Schweiz gebe, die so etwas tun würden, bzw., dass seine Mutter auf so eine Idee gekommen sei (act. D1/7/5).

E. 5.1

Vorbemerkung Bei der für die Beschuldigte angemessenen Strafe von drei Jahren ist nur eine Freiheitsstrafe möglich (vgl. Art. 34 und 37 StGB). Des Weiteren ist ein bedingter Strafvollzug nicht mehr möglich, dieser kann nur bis zu einer Strafhöhe von maximal 24 Monaten Freiheitsstrafe gewährt werden (Art. 42 Abs. 1 StGB).

E. 5.2

Anrechnung von Haft Das Gericht rechnet die Untersuchungshaft auf die auszufällende Strafe an (Art. 51 StGB). Die Beschuldigte war vom 27. Dezember 2016 bis 15. Februar 2017 in Haft, weshalb ihr 51 Tagen an den Vollzug der Strafe anzurechnen sind.

E. 5.3

Strafvollzug

- 52 -

E. 5.3.1

Das Gericht schiebt den Vollzug einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten und höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). Das Gericht kann den Vollzug einer Geldstrafe, von gemeinnütziger Arbeit oder einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren aber auch nur teilweise aufschieben, und zwar dann, wenn ein teilweiser Vollzug der Strafe notwendig erscheint, um einem besonders hohen oder entsprechend gearteten Verschulden des Täters genügend Rechnung zu tragen. Dabei darf der unbedingt vollziehbare Teil die Hälfte der Strafe nicht übersteigen und sowohl der aufzuschiebende wie auch der zu vollziehende Teil der Strafe müssen mindestens sechs Monate betragen (Art. 43 StGB). Schiebt das Gericht den Vollzug einer Strafe ganz oder teilweise auf, so bestimmt es dem Verurteilten eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren (Art. 44 Abs. 1 StGB).

E. 5.3.2

Der Beschuldigten kann vorliegend nach Ansicht des Gerichts eine günstige Legalprognose gestellt werden. Die Beschuldigte weist auch keine Vorstrafe auf. Die Gutachterin führte zur Rückfallgefahr aus, dass diese nur im Zusammenhang mit der problematischen Risikokonstellation zwischen der Beschuldigten und ihrem Ehemann hoch sei, ausserhalb dieser Risikokonstellation sei das Rückfallrisiko deutlich geringer. Sollte die eheliche Beziehung und die gemeinschaftliche Wohnsituation fortgesetzt werden, ist das Rückfallrisiko höher einzuschätzen (act. D1/9/5, S. 51 f.). Nachdem die Beschuldigte derzeit nicht mehr mit ihrem Ehemann zusammenlebt und nach dem Strafverfahren die Scheidung möchte (act. D1/35), entfällt dieses Risiko. Aus diesen Gründen erscheint es vorliegend unangemessen, die Beschuldigte die gesamte Freiheitsstrafe unbedingt verbüssen zu lassen und es rechtfertigt sich, eine teilbedingte Freiheitsstrafe auszusprechen. Fraglich ist, in welcher Höhe dies geschehen soll.

E. 5.3.3

Das Bundesgericht verlangt diesbezüglich, das Gericht habe den aufgeschobenen und den zu vollziehenden Teil in ein angemessenes Verhältnis zu bringen. Als Bemessungsregel sei das Verschulden zu beachten, dem in genügender Weise Rechnung zu tragen sei. Das Verhältnis der Strafteile sei so anzu-

- 53 - setzen, dass darin die Wahrscheinlichkeit der Legalbewährung des Täters einerseits und dessen Einzeltatschuld andererseits hinreichend zum Ausdruck kommen würden. Je günstiger die Prognose und je kleiner die Vorwerfbarkeit der Tat, desto grösser müsse der auf Bewährung ausgesetzte Teil der Strafe sein (BGE 134 IV 1, E. 5.6).

E. 5.3.4

Das Gericht erachtet die Vorwerfbarkeit der begangenen Tat als eher leicht. Dies insbesondere aufgrund der dilettantischen Tatausführung. Aus diesem Grund erachtet das Gericht ein Verhältnis zwischen zu vollziehendem Strafteil und aufgeschobenen Strafteil von eins zu fünf als angemessen. Konkret bedeutet dies, dass sechs Monate der ausgesprochenen Strafe zu vollziehen und 30 Monate aufzuschieben sind.

E. 5.3.5

Wird der Vollzug einer Strafe aufgeschoben, so bestimmt das Gericht dem Verurteilten eine Probezeit zur Bewährung zwischen zwei und fünf Jahren (Art. 44 Abs. 1 StGB). Die Probezeit ist mangels Vorliegens irgendwelcher Bedenken auf das Minimum von zwei Jahren festzusetzen.

E. 5.3.6

Der Beschuldigten ist somit der teilbedingte Strafvollzug zu gewähren, wobei sechs Monate unbedingte und 30 Monate bedingt auszusprechen sind, unter Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren. 6. Wirkung der Strafe auf das Leben Zuletzt ist im Rahmen der Strafzumessung darüber zu befinden, wie sich das nun gefundene Resultat auf das Leben des Täters mutmasslich auswirken wird. Dabei ist allerdings nur bei Vorliegen von aussergewöhnlichen Umständen in persönlicher, familiärer oder beruflicher Hinsicht die anstehende Verbüssung einer Strafe mindernd zu berücksichtigen. Solche Gründe liegen bei der Beschuldigten nicht vor, wobei die Strafempfindlichkeit der Beschuldigten bereits berücksichtigt worden ist. 7. Schlussresultat

- 54 - Zusammenfassend wird die Beschuldigte mit einer Freiheitsstrafe von 36 Monaten bestraft, wobei die Freiheitsstrafe im Umfang von sechs Monaten zu vollziehen ist, abzüglich 51 Tage, die durch Haft erstanden sind. Im Übrigen wird die Freiheitsstrafe aufgeschoben und die Probezeit auf zwei Jahre festgesetzt. VI. Zivilansprüche 1. Der Privatkläger B._____ liess anlässlich der Hauptverhandlung vom

E. 6

Aussagen der Zeugin H._____ (act. D1/7/4) Anlässlich der Zeugeneinvernahme vom 7. Februar 2017 wurde H._____, die Tochter der Beschuldigten, befragt (fortan: H._____). H._____ beschrieb die Beziehung zwischen ihrer Mutter und B._____ ähnlich wie I._____. Am Anfang sei die Beziehung recht gut gelaufen. Sie selber habe Freude gehabt, dass ihre Mutter jemand kennengelernt habe. Ihre Mutter und B._____ seien ab und zu ausgegangen und frisch verliebt gewesen. Mit der Zeit sei es jedoch weniger gut gelaufen. Ihre Mutter sei oftmals zu Hause geblieben und habe nicht rausgehen wollen. Wenn H._____ ihre Mutter gefragt habe, ob sie mit ihr ausgehen wolle, habe ihre Mutter nein gesagt, weil B._____ bald von der Arbeit heimkäme. H._____ habe keine verbale und/oder physische Gewalt zwischen ihrer Mutter und B._____ gesehen, jedoch teilweise davon telefonisch erfahren. So habe ihre Mutter zu ihr einmal am Telefon gesagt, dass B._____ sie geschlagen oder mit Schlampe beschimpft habe. I._____ habe H._____ einmal telefonisch mitgeteilt, dass ihre Mutter aufgrund eines Vorfalles mit B._____ die Wohnung

verlassen habe. Als B._____ und ihre Mutter H._____ vor etwa einem Jahr besuchen gegangen seien, sei die Stimmung zwischen ihnen "explosiv" gewesen. Als sie die Wohnung verlassen hätten, habe H._____ sie draussen streiten hören. Sie habe das aber nur gehört und nicht gesehen. Zum Vorwurf äusserte sich H._____ dahingehend, dass sie es sich nicht vorstellen könne, dass ihre Mutter so etwas umsetzen könnte, weil ihre Mutter zu naiv sei. Ihre Mutter sei zudem besonders gutmütig. Ihre Mutter glaube, dass jeder Mensch nur Gutes von und für sie wolle. Deswegen werde sie teilweise von philippinischen Bekannten hintergangen (act. D1/7/4).

- 21 -

E. 7

Aussagen des Zeugen G._____ (act. D1/7/3) Im Rahmen der Zeugeneinvernahme vom 27. Januar 2017 äusserte G._____ (fortan: G._____), dass er die Beschuldigte etwa dreimal bei Philippinern zu Hause gesehen habe, zuletzt etwa vor zwei Jahren. Er habe keinen Kontakt zu ihr. Mehr könne er dazu nicht sagen und er wisse auch nichts vom Vorfall. Die Polizei sei in die Asylunterkunft gekommen und habe nach ihm gefragt, weshalb er sich beim Polizeischalter am Hauptbahnhof Zürich gemeldet habe (act. D1/7/3).

E. 8

Aussagen des Zeugen D._____ (act. D1/7/1-2)

E. 8.1

Anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 26. Dezember 2016 wurde D._____ als Auskunftsperson befragt (act. D1/7/1). D._____ wurde befragt, wann und wo er das Video, welches er vorhin dem Polizisten übermittelt hat, aufgenommen habe. Hierzu führte er aus, dass er das Video ca. um 18.00 Uhr bei der K._____ auf deren Gelände in F._____ aufgenommen habe. Auf dem Video seien nur eine Frau und er zu hören bzw. zu sehen. Die Frau habe nicht bemerkt, dass er heimlich das Gespräch aufgenommen habe. Er habe gedacht, wenn er zur Polizei gehe, brauche er einen Beweis. Zum Kerngeschehen führte D._____ aus, dass er am 26. Dezember 2016 um ca. 18.00 Uhr das Asylheim verlassen habe, als er eine Frau dort angetroffen habe. Die Frau habe ihn angesprochen und gefragt, ob G._____ da sei. D._____ habe zu ihr gesagt, dass er G._____ heute nicht gesehen habe. Auf die Frage, wer G._____ sei, führte D._____ aus, dass G._____ auch im Asylheim lebe. Die Frau besuche G._____ ca. ein- bis zweimal im Monat. D._____ habe gedacht, dass er der Frau helfen müsse, weshalb er sie gefragt habe, ob er helfen könne. Sie seien dann zusammen zu Fuss zum Lager der L._____ gegangen. Beim Parkplatz habe die Frau ihm auf ihrem Mobiltelefon ein Fahrzeug bzw. die Schildernummern eines Personenwagens gezeigt. Die Nummer habe auf ZH 2 gelaftet; er habe sich die Nummer merken können. Die Frau habe ihn dann darum gebeten, dass er das Bild auf ihrem Mobiltelefon fotografieren solle, jedoch habe er kein Akku gehabt. Die Frau habe ihn dann weiter darum gebeten, dass er nachschauen solle, ob das Fahrzeug auf dem Firmengelände parkiert sei. Beim ersten

- 22 - Versuch habe er das Auto nicht gesehen. Beim zweiten Versuch seien sie dann zusammen auf den Parkplatz schauen gegangen, ob das Fahrzeug dort parkiert sei. Nachdem sie das Fahrzeug auf dem Parkplatz gesehen hätten, seien sie zur Hauptstrasse Richtung K._____ gelaufen. Dort habe es kein Licht gehabt, weshalb es dunkel gewesen sei. Er habe irgendwie wieder Akku gehabt und habe ab diesem Zeitpunkt das Gespräch

zwischen ihm und der Frau aufgenommen. Er habe ein Programm auf seinem Mobiltelefon, welches ihm erlaube, heimlich auf- zunehmen. Die Frau habe nicht bemerkt, dass er das Gespräch aufnehme. Die Frau habe ihm auf dem Weg vom Asylheim zur L._____ gesagt, um was es gehe. Sie habe ihn gefragt, ob er auf Frauen oder auf Männer stehe. Als D._____ zu ihr gesagt habe, dass er auf Frauen stehe, habe die Frau ihm ein Fo- to eines Mannes auf ihrem Mobiltelefon gezeigt. Sie habe gemeint, dass dies ihr Ehemann sei und er sie wegen einer anderen Frau in Stich gelassen habe. Am Anfang habe die Frau D._____ aufgefordert, ihren Ehemann zu verprügeln. Dafür habe sie ihm Frauen und Geld in Höhe von Fr. 150.– angeboten. Er habe aber auch nur Frauen nehmen können. Als sie dann beim Parkplatz bei der L._____ angekommen seien, habe die Frau ihm Fr. 1'000.– angeboten, wenn D._____ ih- ren Ehemann mit einem Messer töten würde. Sie habe zu ihm gesagt, dass er si- cherlich drei- bis viermal zustechen solle. Die Frau habe ihm aber weder ein Mes- ser noch Geld gegeben. Er habe auch nicht erfahren, wie ihr Ehemann heisse. Die Frau habe zu D._____ nur gesagt, dass ihr Ehemann sie geschlagen habe und sie betrügen würde. Auf die Frage, ob die Frau dieses Angebot ernst gemeint habe, führte D._____ aus, dass diese Frau ihn ja nicht kenne. Man könne schon so etwas zum Spass sagen. Er denke aber, dass die Frau das Angebot ernst ge- meint habe, weshalb er auch das Gespräch heimlich aufgenommen habe. Die Frau habe D._____ mitgeteilt, wo ihr Ehemann arbeite. Sie habe zu D._____ auch gesagt, dass ihr Ehemann auch noch als Taxifahrer tätig sei. Sie habe D._____ die Nummer ihres Ehemannes geben wollen, damit D._____ bei ihm ein Taxi bestellen solle. Die Frau habe D._____ auch Kleider und eine Maske geben wollen. Zudem habe sie gesagt, dass er ihr Bescheid geben solle, falls er den Auftrag nicht annehmen werde. D._____ habe jedoch zur Frau gesagt, dass

- 23 - er den Auftrag nicht annehme, er jedoch jemand anders suchen werde. D._____ habe aber nicht vorgehabt, jemand anders zu suchen, sondern er habe direkt zur Polizei gehen wollen. Die Frau sei mit seinem Vorschlag einverstanden gewesen und er habe ihr seine Nummer gegeben. Sie habe ihn dann unbekannt zurückge- rufen. Sie habe zu ihm gesagt, dass er niemanden davon erzählen dürfe. Gemäss Protokollnotiz habe man auf dem Mobiltelefon von D._____ einen unbekanntem Anruf feststellen können. Dieser Anruf erfolgte um 18.50 Uhr (act. D1/2/2). Nach dem Gespräch sei er gegangen und die Frau sei dort geblieben. Sie habe zu ihm gesagt, dass sie ihn anrufen werde, habe jedoch keinen genauen Zeitpunkt genannt. Bis jetzt habe sie ihn nicht angerufen. Auf die Frage, wie D._____ das Verhalten der Frau beschreiben würde, antwortete er, dass sie nicht zufrieden, jedoch auch nicht wütend gewesen sei. Sie sei nicht speziell auffallend gewesen. Sie habe jedoch zielstrebig den Auftrag vergeben wollen. D._____ habe bei allen Angeboten stets mit "OK" geantwortet. Als er dann heimlich aufgenom- men habe, habe er zur Frau gesagt, dass er Angst habe und er den Auftrag nicht annehmen könne. Die Frau habe dann auch nicht mehr weiter versucht, ihn zu überreden.

E. 8.2

Im Rahmen der Zeugeneinvernahme vom 27. Januar 2017 hat D._____ seine Aussagen aus der polizeilichen Einvernahme vom 26. Dezember 2016 fast ausnahmslos wiederholt (act. D1/7/2). Er führte ergänzend aus, dass, als die Frau ihm die Angebote gemacht habe, er zu ihr gesagt habe, dass er ein paar Freunde von ihm wegen dieser Sache anfragen werde. Er habe ihr gesagt, dass er nun nach Zürich fahren und mit Freunden über ihr Angebot sprechen werde. Er habe sich von ihr verabschiedet und sei dann nach Zürich direkt zum Polizeiposten gefahren. Die Frau habe zu D._____ gesagt, dass ihr Ehemann als Taxifahrer

jeweils am Freitag- und Samstagabend arbeite. Sie habe zu D._____ gesagt, dass es im Auto ihres Ehemannes Geld und Marihuana hätte. D._____ solle sich als Taxigast ausgeben und bei der Tat Handschuhe und eine Maske tragen. D._____ solle keine Spuren im Taxi hinterlassen.

- 24 - Anlässlich dieser Zeugeneinvernahme wurden die Videosequenzen, die D._____ aufgenommen hat, vorgespielt. D._____ bestätigte daraufhin, dass er die anwesende Beschuldigte beim Gespräch vom 26. Dezember 2016 aufgenommen habe. Auf Vorhalt, dass die Beschuldigte ausgeführt habe, dass D._____ die Beschuldigte sexuell belästigt habe, antwortete D._____, dass dies nicht stimme. D._____ bestritt auch den Vorwurf, dass er B._____ habe umbringen wollen.

E. 9

Aussagen des Privatklägers B._____ (act. D1/6/1-2)

E. 9.1

In der polizeilichen Einvernahme vom 27. Dezember 2016 wurde der Ehemann der Beschuldigten, B._____, als Auskunftsperson befragt (act. D1/6/1). Zur Ehe führte er aus, dass er mit der Beschuldigten keine gute Ehe führe. Er leide an der Eifersucht seiner Ehefrau, weshalb es oft Diskussionen und Streit gebe, obwohl er ihr treu sei. Er sehe mit ihr keine Zukunft, weshalb er sich von ihr trennen bzw. scheiden lassen wolle. Die Beschuldigte sei aber damit nicht einverstanden. Sie habe zu ihm gesagt, dass sie sich umbringen werde, falls er sich von ihr scheiden lassen werde. B._____ wisse aber nicht, ob sie das ernst meine. Sie möchte sich nicht scheiden lassen, weil sie ansonsten alleine sei. B._____ möchte aber nicht mehr. Er habe viel Geduld gehabt, aber wenn er so weitermachen würde, dann werde er noch krank oder depressiv. Auf die Frage, wie oft die Beschuldigte B._____ von der Arbeit abholen komme, antwortete B._____, dass sie eigentlich nicht oft komme. Die letzten paar Tage hätten sie Streit gehabt, weshalb die Beschuldigte ihn von der Arbeit abholt habe, um zu überprüfen, ob B._____ am Arbeiten sei. B._____ vermute, dass die Beschuldigte mit jemanden von der Firma Kontakt habe, der ihr sagen würde, wann er anfangen und aufhören zu arbeiten. Ein Arbeitskollege von B._____ habe einmal zu B._____ gesagt, dass die Beschuldigte die Ehefrau des Arbeitskollegen telefonisch um Auskünfte über B._____ gebeten habe. Der Arbeitskollege habe zu B._____ gesagt, dass er zur Polizei gehen würde, wenn die Beschuldigte seine Ehefrau weiterhin belästigen würde. B._____ habe die Sache jedoch intern mit dem Arbeitskollegen erledigen können.

- 25 - Auf die Frage, ob B._____ die Beschuldigte jemals geschlagen habe, antwortete er, nein. Er könne sich vorstellen, dass die Beschuldigte jemandem Geld anbieten würde, um ihn auszuspionieren, mehr aber nicht. Er könne sich nicht vorstellen, dass die Beschuldigte jemanden beauftragt habe, um ihn zu verletzen. Er denke nicht, dass die Beschuldigte zu so etwas im Stande sei. Die Beschuldigte habe oft von Selbstmord gesprochen und B._____ könne sich schon vorstellen, dass dies wie in einem Film ablaufen solle: Zuerst bringe die Beschuldigte B._____ und danach sich selbst um. Die Beschuldigte habe bereits einmal erwähnt, dass sie einen Abschiedsbrief geschrieben und diesen bei ihrem Anwalt deponiert habe. Er kenne aber ihren Anwalt nicht. Er habe sie aber vor drei Wochen dorthin gefahren.

E. 9.2

Im Rahmen der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 26. Januar 2017 wurde B._____ insbesondere zu seinen persönlichen Verhältnissen befragt (act. D1/6/2). Hierzu führte er im Wesentlichen aus, dass er seit ca. 2003 in der Schweiz lebe. Er sei zwei Jahre lang als Asylant in einem Asylheim gewesen, bevor er die Ausweisung erhalten habe und die Schweiz habe verlassen müssen. Er sei jedoch in der Schweiz geblieben und habe 2007 via Bekannte die Beschuldigte kennengelernt und sie 2008 geheiratet. B._____ habe die Beschuldigte schon wegen ihren Schweizer Papieren kennengelernt, aber als sie sich näher kennengelernt hätten, habe er sich in die Beschuldigte verlobt. Er sei schockiert darüber, dass seine Ehefrau einen Mann versucht habe anzustiften, ihn zu verletzen bzw. zu töten. Das sei für ihn völlig überraschend gekommen.

E. 10

Aussagen der Beschuldigten (act. D1/5/2-7 und act. D1/35)

E. 10.1

Die Hafteinvernahme vom 27. Dezember 2016 wurde zum Zweck der Bestellung einer Verteidigung für die Beschuldigte unterbrochen (act. D1/5/2). Im Rahmen der Fortsetzung der Hafteinvernahme liess sich die Beschuldigte zu den gegen sie erhobenen Vorwürfe nicht vernehmen und verweigerte die Aussage (act. D1/5/3).

E. 10.2

Anlässlich der staatsanwaltschaftliche Einvernahme vom 26. Januar 2017 äusserte sich die Beschuldigte, dass sie B._____ liebe (act. D1/5/4). Ob

- 26 - er sie liebe, dass wisse sie nicht. Auf die Frage, ob sie eifersüchtig sei, antwortete sie, dass sie das nicht wisse. B._____ habe zu ihr gesagt, dass er nicht mehr so fühle wie früher, als er die C-Bewilligung erhalten habe. Das sei für sie wie ein Weltuntergang gewesen. Danach habe B._____ sich immer mehr von der Beschuldigten distanziert. Die Beschuldigte habe von ihrer Freundin erfahren, dass B._____ seit 2016 eine Liebesbeziehung mit einer anderen Frau habe. Diese Frau heisse M._____ und arbeite in der gleichen Firma wie B._____. B._____ habe auch eine Beziehung zu N._____. Es stimme nicht, dass die Beziehung zu N._____ beendet sei, so wie dies B._____ geschildert habe. Die Beschuldigte habe B._____ bereits mehrmals darauf angesprochen, aber er gebe ihr einfach keine Antwort darauf. Auf die Frage, ob B._____ sie geschlagen habe, antwortete die Beschuldigte, dass B._____ sie mehrmals geschlagen habe. Sie sei deswegen bereits einmal im Spital gewesen. Sie habe eine Halskrause tragen müssen, weil B._____ sie gegen den Kopf geschlagen habe. Es sei auch einmal die Polizei gekommen. B._____ habe zu ihr gesagt, dass er die Beziehung beenden werde, wenn sie ihn anzeige, weshalb sie keine Anzeige gegen ihn erstattet habe. Die Beschuldigte bestreite den Vorwurf, dass sie versucht habe, D._____ anzustiften, B._____ umzubringen. Vielmehr habe D._____ die Beschuldigte sexuell belästigt. Er habe ihr einen Klapps auf den Hintern gegeben und sie eine schöne Kleine genannt. Sie habe zu D._____ gesagt, dass er sie in Ruhe lassen solle, ansonsten sie die Polizei avisieren werde. Er sei ihr aber nachgelaufen und habe weiterhin mit ihr gesprochen. Die Beschuldigte kenne weder D._____ noch G._____. Sie habe auch nicht vorgehabt, G._____ an diesem Abend zu treffen. Sie sei an diesem Abend dort gewesen, weil sie auf B._____ habe warten wollen. Wenn sie mit B._____ Streit gehabt habe, würde B._____ oftmals von der Arbeit nicht nach Hause kommen. Auf die Frage, ob die Beschuldigte D._____ Geld angeboten habe, um B._____ zu töten, antwortete sie, dass D._____ diesen Vorschlag gemacht habe. Er habe von Geld

und Messer gesprochen, nicht sie. Sie habe daraufhin mit "Gahts no" reagiert. Sie habe zu D._____ gesagt, dass sie

- 27 - B._____ liebe und sie so etwas nicht mache. Sie habe D._____ nicht aufgefordert, B._____ umzubringen. Nachdem der Beschuldigten die von D._____ aufgenommenen Aufzeichnungen teilweise vorgespielt wurden, habe die Beschuldigte angefangen zu weinen und gesagt, dass sie so etwas nicht mache. D._____ habe sie zum Reden gezwungen. D._____ habe damit angefangen, weil er Geld gebraucht hätte. Auf die Ergänzungsfrage der Vertreterin von B._____, weshalb die Beschuldigte B._____ nicht von der sexuellen Belästigung erzählt habe, antwortete die Beschuldigte, dass es an jenem Abend spät geworden sei und die Nachbarn sehr laut gewesen seien, weshalb sie sich entschlossen habe, B._____ am nächsten Tag davon zu erzählen.

E. 10.3

Im Rahmen der Einvernahme vom 27. Januar 2017 wurde die Beschuldigte zu den Aussagen von D._____ und G._____ befragt (act. D1/5/5). Dazu führte sie aus, dass D._____ viel gelogen habe, hingegen habe G._____ die Wahrheit gesagt. D._____ habe die Beschuldigte dazu gezwungen und die ganze Sache geplant. D._____ habe die Beschuldigte dazu gezwungen, ihm die Auto-nummer von B._____ zu zeigen. Er habe die Beschuldigte dabei am Arm gepackt. Als die Beschuldigte auf ihrem Telefon die Nummer gesucht habe, habe D._____ gesehen, dass B._____ auch Taxifahrer sei. Die Beschuldigte habe Angst vor D._____ gehabt. Sie habe zu D._____ gesagt, dass sie B._____ liebe und sie keine "Scheisse" mit ihm machen würde. D._____ habe sie mehrmals dazu aufgefordert, ihre Sätze nochmals zu wiederholen. Die Beschuldigte habe nicht gewusst, dass D._____ ein Video mache.

E. 10.4

Anlässlich der Einvernahme vom 7. Februar 2017 wurde die Beschuldigte zu den Aussagen von ihren Kindern, I._____ und H._____, befragt, wobei sie ihre Aussagen bestätigt hat (act. D1/5/6).

E. 10.5

Anlässlich der Schlusseinvernahme vom 10. Mai 2017 bestritt die Beschuldigte die ihr zu Last gelegten Vorwürfe und machte keine weiteren Ausführungen (act. D1/5/7).

- 28 -

E. 10.6

Im Rahmen der Hauptverhandlung vom 14. Dezember 2017 wurde die Beschuldigte nochmals zur Person und zur Sache befragt (act. D1/35). Ergänzend führte sie aus, dass sie an jenem Abend nach O._____ gefahren sei, weil sie habe wissen wollen, ob B._____ zur Arbeit erschienen sei. B._____ habe sie an diesem Tag schlecht behandelt, weswegen sich die Beschuldigte verletzt gefühlt habe. Wenn sie streiten würden, hole die Beschuldigte B._____ von der Arbeit ab, weil B._____ ansonsten nicht nach Hause kommen würde. Es stimme, dass B._____ ihr an diesem Tag eine SMS geschrieben habe, worin er die Scheidung von ihr verlangt habe. B._____ habe dies bereits mehrmals gesagt, aber die Beschuldigte glaube ihm nicht. Wenn B._____ solche Sachen schreibe, sei die Beschuldigte enttäuscht und aufgebracht. Diese Gefühle könne man aber nicht mit der Situation im Jahre 2007 vergleichen, als sich die Beschuldigte nach der Scheidung von P._____ habe umbringen wollen. Ihr Ex-Ehemann sei Alkoholiker gewesen und die Beschuldigte sei

damals alleine mit den zwei Kindern gewesen. Als die Beschuldigte zum Video, welches D._____ aufgenommen hat, be- fragt wurde, ist die Beschuldigte in Tränen ausgebrochen, weshalb die Einver- nahme beendet wurde.

E. 11

Allgemeine Glaubwürdigkeit der Verfahrensbeteiligten

E. 11.1

Allgemeine Glaubwürdigkeit des Zeugen G._____ Der Zeuge G._____ kennt gemäss eigenen Aussagen die Beschuldigte, war jedoch bei der Tatausführung nicht dabei, weshalb es offen gelassen werden kann, wie nahe sich die Beschuldigte und G._____ tatsächlich stehen bzw. ge- standen haben. Er ist vom vorliegenden Verfahren somit nicht direkt tangiert und es werden auch keine Eigeninteressen erkennbar. Unter diesen Umständen kann er als neutraler Zeuge eingestuft werden. Die Zeugenaussagen sind aufgrund der Anwesenheit der Beschuldigten und deren Rechtsvertreter rechtlich verwertbar.

- 29 -

E. 11.2

Allgemeine Glaubwürdigkeit der Zeugen H._____ und I._____ Diese Zeugen sind vom vorliegenden Verfahren nicht direkt betroffen. Die Beschuldigte ist jedoch die Mutter der Zeugen, weshalb die Zeugen versucht sein könnten, die Beschuldigte in einem positiven Licht erscheinen zu lassen oder ihre Aussagen zu stützen. Entsprechend sind die Aussagen dieser beiden Personen vorsichtig zu würdigen, sofern sie überhaupt zur Erstellung des Kernsachverhal- tes etwas beitragen können. Auch ihre Zeugenaussagen sind aufgrund der Anwesenheit der Beschuldig- ten und deren Rechtsvertreter rechtlich verwertbar.

E. 11.3

Allgemeine Glaubwürdigkeit des Privatklägers B._____ Betreffend die allgemeine Glaubwürdigkeit des Privatklägers ist zu berück- sichtigen, dass er bei der eigentlichen Tatausführung nicht dabei gewesen ist. Dennoch dürfte er als vom vorliegenden Verfahren direkt Betroffener ein (legiti- mes) Interesse daran haben, die Geschehnisse in einem für ihn günstigen bzw. für die Beschuldigten ungünstigen Licht darzustellen, da er am Ausgang des Ver- fahrens ein wirtschaftliches Interesse hat. Auch ist auf seine Ehe mit der Beschul- digten und deren belastetes Verhältnis hinzuweisen. Insgesamt sind seine Aus- sagen mit einer gewissen Zurückhaltung zu würdigen. Die Aussagen von B._____ sind in formeller Hinsicht nicht zu beanstanden, weshalb sie verwertbar sind.

E. 11.4

Allgemeine Glaubwürdigkeit der Auskunftsperson D._____ Bezüglich des Verhältnisses zwischen D._____ und der Beschuldigten ist in Anbetracht des Umstandes, dass ersterer erklärte, die Beschuldigte mehrmals beim Asylheim gesehen zu haben, zu ihr jedoch keinen Kontakt zu pflegen, davon auszugehen, dass sich die beiden nicht näher kennen. Das wurde auch nicht von der Beschuldigten bestritten. Auch wenn keine Eigeninteressen bei D._____ er- sichtlich werden, sind seine Aussagen mit einer gewissen Vorsicht zu würdigen,

- 30 - da er als direkt Beteiligter bei der Tatausführung versucht sein könnte, die Ge- schehnisse – womöglich aus Eigenschutz – in einem für ihn günstigen Licht dar- zustellen. Seine Aussagen sind aufgrund der Anwesenheit der Beschuldigten und de- ren Verteidiger rechtlich verwertbar.

E. 11.5

Allgemeine Glaubwürdigkeit der Beschuldigten Die Beschuldigte hat naturgemäss ein ganz erhebliches, grundsätzlich legitimes Interesse daran, die Geschehnisse in einem für sie günstigen Licht erscheinen zu lassen, geht es für sie doch um die Frage, ob sie eine Verurteilung hin zunehmen hat oder nicht. Daraus darf jedoch nicht bereits der generelle Schluss gezogen werden, ihre Aussagen seien mit grosser oder grösster Zurückhaltung zu würdigen und per se unglaubhaft. Auch darf aus dem Umstand, dass die Beschuldigte während der Untersuchung und auch anlässlich der Hauptverhandlung kaum zu den gegen ihr erhobenen Vorwürfen Stellung genommen hat, nicht auf ihre Unglaubwürdigkeit geschlossen werden: Als beschuldigte Person ist sie nicht zur wahrheitsgemässen Aussage verpflichtet und sie kann ihre Aussage verweigern (Art. 113 StPO). Dennoch sind ihre Aussagen mit einer gewissen Zurückhaltung zu würdigen. Die Aussagen von der Beschuldigten – mit Ausnahme der polizeilichen Einvernahme vom 26. bzw. 27. Dezember 2016 – sind in formeller Hinsicht nicht zu beanstanden, weshalb sie verwertbar sind.

E. 12

Glaubhaftigkeit der Aussagen

E. 12.1

Glaubhaftigkeit der Aussagen der Zeugen G._____, H._____ und I._____ des Privatklägers B._____ Diese Zeugen haben alle etwas gemeinsam: Sie waren bei der eigentlichen Tatausführung nicht dabei, weshalb ihre Aussagen insgesamt keinen Beitrag zur Sachverhaltserstellung zu leisten vermögen.

- 31 - I._____, H._____ und B._____ wurden insbesondere zur Ehe zwischen der Beschuldigten und B._____ befragt. Hierzu haben sie insgesamt gleichlautende Aussagen gemacht: Am Anfang der Beziehung sei es gut gelaufen und mit der Zeit habe es nachgelassen und es sei öfters zu Streit und Diskussionen gekommen. Auch haben alle drei ausgesagt, dass sie sich nicht vorstellen könnten, dass die Beschuldigte zu so einer Tat fähig sei. Zum Kerngeschehen konnten sie – wie bereits ausgeführt – keine Aussagen machen, weshalb ihre Aussagen zur Erstellung des Sachverhalts irrelevant und auch nicht zu würdigen sind. G._____ wurde befragt, weil die Beschuldigte auf dem Video zu D._____ gesagt hat: "Don't tell G._____". Aus den Aussagen von D._____ habe man entnehmen können, dass es sich sehr wahrscheinlich um den G._____ handeln würde, der auch im gleichen Asylheim wie D._____ lebt, weshalb G._____ zur Zeugeneinvernahme vorgeladen wurde. Zur eigentlichen Tatausführung hat auch G._____ jedoch keine Aussagen machen können, weshalb seine Aussagen zur Erstellung des Sachverhalts unbedeutend sind.

E. 12.2

Glaubhaftigkeit der Aussagen der Auskunftsperson D._____ Die Aussagen von D._____ sind konstant und kohärent und weisen keine Strukturbrüche auf. D._____ hat den Ablauf von jenem Abend widerspruchsfrei geschildert. So habe die Beschuldigte D._____ am 26. Dezember 2016 vor der Asylunterkunft in F._____ angesprochen. Sie seien dann zusammen zum Parkplatz der K._____ gelaufen, wo die Beschuldigte D._____ auf ihrem Mobiltelefon ein Bild von B._____ sowie das dort auf dem Parkplatz abgestellte Auto von B._____ samt Nummernschild gezeigt habe. Die Beschuldigte habe D._____ zunächst aufgefordert, das Auto von B._____ auf den Parkplatz suchen zu gehen. Später habe sie

D._____ aufgefordert, B._____ für Geld oder Frauen zu verprü- geln. Anschliessend habe die Beschuldigte D._____ Fr. 1'000.– angeboten, wenn er B._____ mit einem langen Messer durch mehrere Stiche töten würde. Die Be- schuldigte habe zu D._____ gesagt, dass B._____ sie schlecht behandeln und er sie schlagen und betrügen würde. Ferner habe die Beschuldigte D._____ auch darüber informiert, dass B._____ jeweils am Freitag- und Samstagabend als Taxi- fahrer tätig sei und, dass D._____ als vermeintlicher Taxigast zwecks Tatausfüh-

- 32 - rung B._____ kontaktieren sollte. Dabei solle D._____ jedoch Handschuhe tra- gen, um Spuren zu vermeiden. D._____ habe zur Beschuldigten allerdings ge- sagt, dass er den Auftrag nicht annehmen werde, er jedoch jemand anders su- chen werde. Er habe aber nicht vorgehabt, jemand anders zu suchen, sondern habe direkt zur Polizei gehen wollen, was er schliesslich an jenem Abend auch gemacht hat. Die Beschuldigte sei mit dem Vorschlag einverstanden gewesen, dass D._____ jemand anders suchen werde. Am Ende des Gesprächs habe D._____ der Beschuldigten seine Nummer gegeben und die Beschuldigte habe ihn mit unterdrückter Nummer zurückgerufen. Diese Darstellung stimmt mit der in den Akten befindlichen Video- bzw. Tonaufzeichnung überein, was eine weitere Zugabe für die Glaubhaftigkeit der Aussagen von D._____ darstellt (vgl. Ziff. III.4.1): Am Anfang des Videos hört man die Beschuldigte, die sagt: "Now you can see. Can you see here, if he go out?". Das weitere Gespräch zwischen der Beschuldigten und D._____ könnte man so interpretieren, dass es um die Frage geht, ob D._____ B._____ gegen Entgelt am Arbeitsplatz beschatten möchte: "You want to meet like that? You look what time he go out" (Zeit: 02.00), "I give you hundred francs every month if you look" (Zeit: 02.32), "It's difficult, he always make parking there or at the other side" (Zeit: 03.03), "If you want, then I make to you hundred francs every month. It's not that far away, It's only walking distance" (Zeit 03.19). Erst als D._____ die Be- schuldigte fragt, was er für Fr. 100.– machen müsste, schlagen oder was ("What I do for hundred francs? Hit or what?") und die Beschuldigte hierauf antwortet, dass D._____ B._____ spitalreif schlagen sollte (If you want, I give you to [oder] two hundred francs, but you make broken her face. Ja... Not only, nothing. You make box until he goes to the hospital. I give you to [oder] two 500. If you want." [Zeit: 03.39]), wird klar, dass es nicht nur um die Beschattung von B._____ geht. D._____ sagt hierauf, dass er sich nicht sicher sei und er einen Freund fragen werde ("I have another, I help you, I don't know. [...]"). Die Beschuldigte insistiert jedoch und sagt, dass D._____ dies einfach niemanden sagen dürfe, auch nicht G._____ ("Ah, but... nobodys know. You make that. It's not problem. You only must be quiet. You never still... I make... I give to you cash 500 swiss francs... But you never tell other prson, even G._____"). Als D._____ aber weiter zögert,

- 33 - ist die Beschuldigte einverstanden, dass D._____ einen Freund fragen wird: "If you want. If you have friend, you tell your friend, and then I give. But you never tell G._____. G._____ is, you know, very big mouth, you know. [...] Is he big man? Because my man is big, you know. 1.91" (Zeit: 05.33 bis 06.15). D._____ antwor- tet darauf, dass dies kein Problem sei, er werde seinem Freund helfen ("No prob- lem. I help my friend"). D._____ erklärt der Beschuldigten dann, dass er nach Zü- rich gehen und jemanden fragen werde ("I go Zurich and ask somebody"). Die Beschuldigte mahnt D._____ jedoch, dass er seinen Freund nicht per Telefon an- fragen sollte und stellte gleichzeitig in Aussicht, dass sie den Freund von D._____ bezahlen werde, wenn es fertig sei ("Not in telefon. No, no. Controll. That's be- cause I never give my phone number. When you have a friend, tell me. But you

never speak I'm the wife. [...] Tell me if you want to make box, I give you to [oder] two 500 swiss francs. You ask, if you have friend. But not tell, I tell. Tell your friend, I give the money, when it's finished. When he make box, then I give the money"). Im weiteren Gespräch erklärt die Beschuldigte, dass sie im Auto von B._____ Kokain platzieren möchte, sie aber nicht wisse, wo sie Kokain kaufen kann ("Cocain, you know. The drugs, I can put in the car of my husband. But I don't know where I can buy..."). Des Weiteren teilt die Beschuldigte D._____ mit, dass B._____ sie schlecht behandeln und sie schlagen würde ("I like, if somebodys make box. I don't care. He make shit with me and box with me, you know. My husband make box with me [...] I'm in the hospital"). D._____ erklärt der Beschuldigten dann, dass er einen Freund fragen werde und er fragt sie zugleich, ob er oder der Freund die Tat mit einem Messer ausführen sollte ("I ask my friend, knife or what?" [Zeit: 08.38]). Die Beschuldigte antwortet darauf, dass es besser sei, mit einem Messer. Sie würde Fr. 1'000.– geben, wenn D._____ nicht nur einmal, sondern zwei- oder dreimal zustechen würde ("Yes, knife or box. It's better knife, I give one thousand, if you make with the knife. Two, three times. Not only one time [...] You bring the long knife" [Zeit: 09.00 bis Zeit: 10.50]). D._____ sagt dann zur Beschuldigten, dass er B._____ so umbringen werde ("I would kill him"), worauf die Beschuldigte antwortet, dass ihr das gefalle ("I like"). Aus dem weiteren Gespräch zwischen der Beschuldigten und D._____ kann man entnehmen, dass D._____ der Beschuldigten seine Nummer gibt, worauf die Beschuldigte ihn zu-

- 34 - rückruft. Dass diese Anrufe getätigt wurden, hat man auch aus den Anruferlisten der Beschuldigten und von D._____ entnehmen können (D1/2/2). Im weiteren Gespräch erklärt die Beschuldigte D._____, wie er die Tat ausführen könnte und zwar, dass D._____ B._____ als Taxigast kontaktieren könnte und er die Tat im Auto ausführen könnte: "Because my husband goes out Friday and makes taxi and then you can call: I like taxi. [...] My husband working also taxi. Friday evening and Saturday evening. If you want, you can call my husband, if you are ready together with your friend, you speak I'm ready and then I give you the telefon number of my husband and then or we make call together and then you speak you need taxi. You speak arabic? [...] Yes, in seinem car" (Zeit: 12.28). Auch weist die Beschuldigte D._____ daraufhin, dass er eine Maske und Handschuhe tragen sollte, damit er keine Spuren hinterlasse: "But be careful, your hair. It not must be in the car. It must be closed, you know. And wear gloves, Handschuhe, yes" (Zeit: 13.00). Am Schluss des Gespräches fasst die Beschuldigte ihr Angebot zusammen und erklärt D._____, dass er mit seinem Freund auch 50:50 machen könnte. Sie würde D._____ Fr. 500.– und seinem Freund Fr. 500.– geben, wenn sie es mit einem Messer tun würden: "If you want tell me, maybe you half half with your friend: 500 for you and 500 for your friend. And then I give you the money, if you do with the knife. It's not my problem, if you make. But please not tell with other person (Zeit: 13.00)". Einerseits muss hier erwähnt werden, dass weder die Beschuldigte noch D._____ der englischen Sprache besonders mächtig sind, andererseits geht aus dem Gesamtkontext klar heraus, um was sich das Gespräch gehandelt hat: Die Beschuldigte hat D._____ aufgefordert, B._____ gegen Entgelt mit einem langen Messer durch mehrere Stiche zu töten. Es stimmt, wie der Verteidiger der Beschuldigten ausführte, dass die Beschuldigte das Wort töten nie erwähnt hat. D._____ hat aber zur Beschuldigten gesagt, dass er B._____ töten würde, wenn er ein Messer verwenden werde. Die Beschuldigte hat hierauf mit "I like" geantwortet. Auch ist dem Verteidiger der Beschuldigten insoweit zuzustimmen, dass die Beschuldigte mit dem Vorschlag einverstanden gewesen war, dass D._____ einen Freund suchen werde, der den Auftrag

erfüllen werde (vgl. act. D1/40). Dennoch wird aus dem Gespräch ersichtlich, dass die Beschuldigte nicht nur den

- 35 - Freund beauftragen wollte, sondern auch D._____, da sie z.B. am Schluss erwähnte, dass D._____ den Erlös mit seinem Freund hälftig teilen könnte. Auch als die Beschuldigte das Geld für die Tat in Aussicht gestellt hat, führte sie z.B. ungenau aus: "I give you to (oder) two 500 francs". Entweder wollte die Beschuldigte nur D._____ bezahlen oder sie wollte D._____ und seinen Freund für die Tat entlohnen. Beides spricht jedoch dafür, dass die Beschuldigte auch D._____ beauftragen wollte. Zudem hat die Beschuldigte D._____ direkte Anweisungen gegeben, wie er die Tat ausführen könnte: D._____ sollte B._____ als vermeintlicher Taxigast kontaktieren und Maske und Handschuhe tragen. Ferner hat die Beschuldigte D._____ gefragt, ob er Arabisch spreche, denn B._____ spreche Arabisch. Wollte die Beschuldigte nur einen Freund von D._____ beauftragen, dann wäre es ohne Belang gewesen, ob D._____ arabisch spricht. Der Verteidiger der Beschuldigten monierte zudem, dass die Aussagen von D._____ überhaupt nicht glaubhaft sind: D._____ habe die Aussagen hinsichtlich der Beziehung der Beschuldigten zu G._____ erfunden (act. D1/40). So habe D._____ behauptet, die Beschuldigte habe G._____ mehrmals im Asylheim besucht. Die Beschuldigte hingegen habe ausgeführt, dass sie G._____ kenne, er sei der Ex-Freund einer Kollegin. Die Beschuldigte wisse jedoch nicht wo G._____ wohne. G._____ führte seinerseits aus, dass er die Beschuldigte vor ca. zwei Jahren bei Philippinern gesehen habe. Daraus kann somit – laut dem Verteidiger der Beschuldigten – erstellt werden, dass D._____ gelogen habe, weil die Beschuldigte in Haft gewesen sei und sie diese Geschichte nicht mit G._____ habe absprechen können. D._____ habe somit die Beschuldigte zuerst angesprochen und er habe nun eine Geschichte erfinden müssen, weshalb die Beschuldigte ihn angesprochen habe. Hier stellt sich aber die Frage, warum D._____ überhaupt G._____ erwähnen sollte, wenn – wie der Verteidiger sinngemäss ausführt – sich die Beschuldigte und G._____ nicht gut kennen würden? Auch wird aus dem Video ersichtlich, dass die Beschuldigte G._____ erwähnt hat und D._____ mehrmals aufgefordert hat, G._____ von dieser Geschichte nichts zu erzählen. Des Weiteren hat die Beschuldigte anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 26. Januar 2017 geäussert, sie kenne keinen G._____ (act. D1/5/4). Erst als sie mit den Aussagen von G._____ konfrontiert wurde, be-

- 36 - stätigte sie die Aussage von G._____, wonach sie sich bei Philippinern zuhause gesehen hätten (act. D1/5/3/4). Ob nun D._____ oder die Beschuldigte hinsichtlich der Beziehung gelogen haben, ist für die Erstellung des Sachverhaltes nicht relevant, da G._____ überhaupt keine Rolle im vorliegenden Sachverhalt spielt.

E. 12.3

Glaubhaftigkeit der Aussagen der Beschuldigten Die Aussagen der Beschuldigten decken sich nicht mit den Aussagen von D._____, sind weniger konstant und widerspruchsfrei. Die Beschuldigte hat stets ausgeführt, dass D._____ sie zuerst angesprochen und sie eine "Kleine Schöne" genannt habe, wobei er ihr einen Klapps auf den Hintern gegeben habe. Die Beschuldigte habe D._____ aufgefordert, aufzuhören, jedoch sei D._____ ihr weiter hinterher gelaufen. Die Beschuldigte habe aber weder die Polizei avisiert noch habe sie B._____ am Abend davon erzählt. Zudem führte die Beschuldigte einerseits aus, dass D._____ B._____ habe umbringen wollen. D._____ habe von Geld und Drogen gesprochen, nicht sie. Andererseits erzählte die Beschuldigte aber, dass D._____ sie gezwungen habe, die Aussagen, die im Video zu hören sind, zu sagen. Dass D._____ zuerst

die Beschuldigte sexuell belästigt haben soll, ihr aber später angeboten haben soll, ihren Ehemann umzubringen, ist nicht nachvollziehbar. Er ist lebensfremd, eine wildfremde Person anzusprechen und ihr anzubieten, ihren Ehepartner umzubringen, nachdem man sie sexuell belästigt hat. Auch stellt sich hier die Frage, weshalb D. _____ überhaupt ein solches Angebot machen sollte. D. _____ kennt weder die Beschuldigte noch B. _____ persönlich und wusste somit nicht von den Eheproblemen. Weiter stellt hier die Frage, weshalb die Beschuldigte nicht jemanden um Hilfe gebeten oder sich von D. _____ entfernt hat, wenn sie sich belästigt gefühlt haben sollte. Fraglich ist auch, weshalb die Beschuldigte einen verpassten Anruf von D. _____ auf ihrem Mobiltelefon hat, seine Nummer gespeichert hat und ihn angerufen hat, wenn sie sich von D. _____ gestört gefühlt hatte. Eine solche Darstellung spricht nicht für ein tatsächliches Leben, sondern ist als Schutzbehauptung zu interpretieren.

- 37 - Des Weiteren liegen – wie bereits erwähnt – auch widersprüchliche Aussagen der Beschuldigten vor: Laut der Beschuldigten habe D. _____ B. _____ umbringen wollen. Als der Beschuldigten aber anlässlich der Einvernahmen erklärt wurde, dass D. _____ das Gespräch zwischen ihm und ihr aufgenommen habe, erwiderte die Beschuldigte, dass D. _____ sie gezwungen habe, zu sagen, dass sie ihren Ehemann umbringen lassen möchte. Hier blendet die Beschuldigte ihr eigenes Verhalten vollkommen aus und schiebt die ganze Verantwortung D. _____ zu. Aus dem Video wird klar ersichtlich, dass die Beschuldigte das Angebot gemacht hat, B. _____ zu töten und nicht D. _____. Auch entsteht nicht der Eindruck, dass D. _____ sie zu diesen Aussagen zwang, denn die Gesprächsleitung hatte die Beschuldigte inne und auf dem Video wirkte die Beschuldigte gelassen und bestimmt im Ansatz verängstigt. Auch stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, weshalb die Beschuldigte Fotos vom Auto samt Autonommerschild von B. _____ auf ihrem Mobiltelefon gespeichert hat. Dass D. _____ sie zu diesen Aussagen zwang, ist daher ebenfalls als eine Schutzbehauptung zu qualifizieren. Zum eigentlichen Tatgeschehen hat die Beschuldigte nicht viele Aussagen gemacht. Oftmals hat sie angefangen zu weinen oder auf die Vorhalte mit "So etwas mache ich nicht" geantwortet und sich so der Befragung gewissermassen entzogen. Auch anlässlich der Hauptverhandlung musste die Befragung der Beschuldigten zur Sache abgebrochen werden, weil die Beschuldigte in Tränen ausbrach und keine Antworten mehr gab. Hier stellte sich die Frage, ob sich die Beschuldigte aufgrund der erdrückenden Beweislage überfordert fühlte und auf diese Weise eine weitere Befragung verunmöglichte oder ob sie tatsächlich nichts zum Tatgeschehen sagen konnte. Dies kann letztlich jedoch offen gelassen werden, denn insgesamt sind die Aussagen der Beschuldigten unglaubhaft und decken sich nicht mit den in den Akten befindlichen Sachbeweismitteln.

E. 13

Sachverhaltserstellung und Fazit Insgesamt deckt sich somit die Sachverhaltserstellung von D. _____ vollständig mit der Aktenlage. Es bestehen keine unüberwindbaren Zweifel, dass sich der Sachverhalt in objektiver Hinsicht so zugetragen hat, wie er von der Anklage

- 38 - umschrieben wird. Entsprechend ist der Anklagesachverhalt als erstellt zu erachten und der nachfolgenden rechtlichen Würdigung zu Grunde zu legen. IV. Rechtliche Würdigung 1. Vorbemerkung Die Anklägerin würdigt das Verhalten der Beschuldigten in rechtlicher Hinsicht als versuchte Anstiftung zur vorsätzlichen Tötung im Sinne von Art. 111 StGB i.V.m. Art. 24 Abs. 1 und Abs. 2 StGB (act. D1/22). Diese rechtliche Qualifikation blieb vom Verteidiger der Beschuldigten bestritten, insbesondere mangle es

am Vorsatz der Beschuldigten (act. 40). 2. Vorprüfung der versuchten Anstiftung

E. 14

Dezember 2017 erklären, keine solche Ansprüche zu stellen, wovon Vormerk zu nehmen ist (act. D1/37). VII. Entschädigung und Genugtuung 1. Genugtuung

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.